



Deutscher Bundestag

Der Präsident

Präsidenten der
Europäischen Kommission
Herrn Dr. José Manuel Barroso
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel

Berlin, 28. März 2011

Prof. Dr. Norbert Lammert, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-72901
Fax: +49 30 227-70945
praesident@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Deutsche Bundestag hat in seiner 99. Sitzung am 24. März 2011 mit der Annahme der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses auf Drucksache 17/5242 zum Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Anwendung der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums“ (KOM(2010) 779 endg.; Ratsdok. 5140/11) Stellung genommen.

Die Beschlussempfehlung, die dem Beschluss des Deutschen Bundestages zugrunde liegt, darf ich Ihnen im Rahmen des Konsultationsverfahrens übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen



**Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

**zu der Unterrichtung
– Drucksache 17/4768 Nr. A.4 –**

**Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen
Anwendung der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (inkl. 5140/11 ADD 1) (ADD 1 in Englisch)**

KOM(2010) 779 endg.; Ratsdok. 5140/11

**hier: Stellungnahme im Rahmen eines Konsultationsverfahrens der
Europäischen Kommission**

A. Problem

Die Europäische Kommission hat am 22. Dezember 2010 einen Bericht zur „Anwendung der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums“ vorgelegt. Dem Bericht zufolge ist die Richtlinie nicht mit Blick auf die Herausforderungen konzipiert worden, die das Internet für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums mit sich bringt. Der Bericht wirft im Wesentlichen die Frage auf, ob vor diesem Hintergrund unter anderem der Einsatz einstweiliger Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen wie gerichtliche Anordnungen, Verfahren zur Sammlung und Sicherung von Beweismitteln, die Präzisierung der Bedeutung der verschiedenen Abhilfemaßnahmen sowie die Berechnung von Schadensersatz besonderer Aufmerksamkeit bedürfen. Die Kommission hat allen „interessierten Akteuren“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Bericht bis zum 31. März 2011 gegeben.

B. Lösung

Kenntnisnahme des Berichts der Kommission und Annahme einer Entschlie-
ßung, mit der der Deutsche Bundestag zu dem Bericht Stellung nimmt und sei-

nen Präsidenten bittet, den Beschluss als Beitrag des Deutschen Bundestages zum Konsultationsverfahren an den Präsidenten der Europäischen Kommission zu übermitteln.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. unter Kenntnisnahme des Berichts der Europäischen Kommission.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 17/4768 Nr. A.4 folgende EntschlieÙung anzunehmen:

- „I. Der Deutsche Bundestag nimmt zu dem „Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Anwendung der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums“ wie folgt Stellung und bittet seinen Präsidenten, den Beschluss als Beitrag des Deutschen Bundestages zum Konsultationsverfahren an den Präsidenten der Europäischen Kommission zu übermitteln:
- II. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Der effektive Schutz und die wirksame Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums sind eine unerlässliche Voraussetzung, um Kreativität und Innovationen zu fördern. Kreative Ideen und Innovationen bedürfen von ihrer Entstehung bis hin zu ihrer Verwirklichung eines hohen Maßes an immateriellem und materiellem Einsatz. Der Staat muss daher den rechtlichen Rahmen dafür schaffen, dass Kreativität und die dafür aufgewendeten Mittel auch eine Chance darauf haben, sich auszuzahlen. Deutschland verfügt nur über geringe Rohstoffkapazitäten, so dass wir ein besonderes Interesse am Schutz des geistigen Eigentums haben. Kreative Innovationen und Ideen waren schon immer ein Eckpfeiler unserer Wirtschaft. Der Deutsche Bundestag teilt daher das Ziel der Kommission, die Rechte des Geistigen Eigentums besser durchzusetzen und damit kreatives Schaffen und Innovationen zu fördern.
 2. Dies gilt insbesondere im Internet, wo neue Ideen einerseits besonders schnell und weit verbreitet werden, andererseits aber auch in besonderer Weise dem Zugriff anderer ausgesetzt sind. Das Internet erleichtert die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums. So lassen sich im Internet leicht urheberrechtlich geschützte Dateien unter den Nutzern austauschen, ohne den Rechteinhabern dafür einen angemessenen Ausgleich zukommen zu lassen. Aber auch auf die reale Welt hat das Internet Auswirkungen, wenn zum Beispiel körperliche Waren, die geistige Eigentumsrechte verletzen, im Internet zum Kauf angeboten werden.
 3. Es muss durch Aufklärungskampagnen, Öffentlichkeitsarbeit und Medienerziehung kontinuierlich und konsequent daran gearbeitet werden, das Bewusstsein für den Wert geistigen Eigentums zu schärfen. Die Menschen sind bereit, für attraktive und legale Inhalte im Netz zu bezahlen. Diese Bereitschaft muss von der Wirtschaft durch neue Geschäftsmodelle gestärkt werden.
- III. Der Deutsche Bundestag nimmt zu den Punkten, in denen die Kommission Änderungsbedarf prüfen will, wie folgt Stellung:
 1. Der Deutsche Bundestag betont, dass mögliche künftige Regelungen zur Bekämpfung von Rechtsverletzungen im Internet unter Berücksichtigung aller beteiligten Interessengruppen erfolgen müssen. Dabei sind die Interessen der Rechteinhaber an ihren geistigen Eigentumsrechten mit denen der Diensteanbieter (Host-Provider) an der Aus-

- übung ihres Wirtschaftsbetriebes und dem Recht der Nutzer auf Schutz ihrer Privatsphäre in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Der Deutsche Bundestag begrüßt dabei insbesondere die Bestrebungen der Kommission, in jedem Einzelfall ein Gleichgewicht zwischen dem Recht auf Auskunft der Rechteinhaber und dem Schutz personenbezogener Daten herbeizuführen (vgl. S. 8, Punkt 3.4. des Berichts KOM(2010) 779 endgültig).
2. Die im Bericht KOM(2010) 779 endgültig auf Seite 6, Punkt 3.2. angeregte Aufnahme einer Liste aller Rechte, die mindestens unter die Richtlinie fallen, wird vom Deutschen Bundestag abgelehnt. Die vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/48/EG erfassten Rechte des geistigen Eigentums wurden bereits in der Erklärung der Kommission zu Artikel 2 dieser Richtlinie (Dok. Nr. 2005/295/EG) zutreffend und ausreichend wiedergegeben.
 3. Die auf Seite 9 unter Punkt 3.6. des Berichts KOM(2010) 779 endgültig vorgeschlagene Präzisierung der Begriffsbestimmung im Hinblick auf Abhilfemaßnahmen schafft mehr Rechtssicherheit und ist somit zu begrüßen.
 4. Der Vorschlag eines über die Naturalrestitution hinausgehenden Schadensersatzes (Seite 9, Punkt 3.5. des Berichts KOM(2010) 779 endgültig) wird vom Deutschen Bundestag nicht unterstützt. Der Gedanke eines Strafschadensersatzes widerspricht tragenden Grundsätzen des deutschen Rechtssystems. Dazu hat der Bundesgerichtshof in einer Grundsatzentscheidung vom 4. Juni 1992 (IX ZR 149/91) ausgeführt: „Die moderne deutsche Zivilrechtsordnung sieht als Rechtsfolge einer unerlaubten Handlung nur den Schadensausgleich (§§ 249 ff. BGB), nicht aber eine Bereicherung des Geschädigten vor. [...] Die Bestrafung und – im Rahmen des Schuldangemessenen – Abschreckung sind mögliche Ziele der Kriminalstrafe (§ 46 f. StGB), die als Geldstrafe an den Staat fließt, nicht des Zivilrechts.“
 5. Ist der Rechtsverletzer eine juristische Person, droht die Gefahr, dass der Rechteinhaber keinen Schadensersatz erhält, weil der Rechtsverletzer vermögenslos ist, das Unternehmen aufgelöst wurde oder aus sonstigen Gründen zahlungsunfähig ist. Der Deutsche Bundestag begrüßt den Vorschlag der Kommission (Seite 9, Punkt 3.5., letzter Absatz, des Berichts KOM(2010) 779 endgültig) zu prüfen, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen der Rechteinhaber nach nationalem Recht auch von der Geschäftsführung Schadensersatz verlangen kann.
 6. Die Vernichtung von rechtsverletzender Ware kann nur zivilrechtlich durchgesetzt werden. Folglich müssen die dadurch entstehenden Kosten auch von den Parteien getragen werden. Der Deutsche Bundestag begrüßt daher den Vorschlag der Kommission, darüber nachzudenken, wie sichergestellt wird, dass die Gerichte die Kosten für die Vernichtung der Waren, durch welche Rechte verletzt werden, unmittelbar der unterlegenen Partei zuweisen können (Seite 9, Punkt 3.6. des Berichts KOM(2010) 779 endgültig). Insbesondere lehnt der Deutsche Bundestag eine Kostentragungspflicht der Zollbehörden ab. Es ist nicht Aufgabe des Staates, für solche Kosten aufzukommen, die aus zivilrechtlichen Rechtsverstößen resultieren.“

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder
(Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Ansgar Heveling
Berichterstatter

Stephan Thomae
Berichterstatter

Burkhard Lischka
Berichterstatter

Raju Sharma
Berichterstatter

Ingrid Hönliger
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Ansgar Heveling, Stephan Thomae, Burkhard Lischka, Raju Sharma und Ingrid Hönlinger**I. Überweisung**

Das Ratsdokument 5140/11 wurde mit Überweisungsdrucksache 17/4768 Nr. A.4 vom 14. Februar 2011 gemäß § 93 Absatz 5 der Geschäftsordnung dem Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Ratsdokument 5140/11 in seiner 34. Sitzung am 23. März 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE.

und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die aus der Beschlussempfehlung ersichtliche Entschließung unter Kenntnisnahme der Vorlage anzunehmen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage nach vorbereitenden Beratungen im Unterausschuss Europarecht in seiner 41. Sitzung am 23. März 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., die aus der Beschlussempfehlung ersichtliche Entschließung unter Kenntnisnahme der Vorlage anzunehmen.

Berlin, den 23. März 2011

Ansgar Heveling
Berichtersteller

Stephan Thomae
Berichtersteller

Burkhard Lischka
Berichtersteller

Raju Sharma
Berichtersteller

Ingrid Hönlinger
Berichterstellerin